

HOCHSCHULE ANHALT

EHRENORDNUNG

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 18.02.2026

Auf der Grundlage des § 67 a Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel¹

§ 1 Ehrungen¹

§ 2 Anträge²

§ 3 Ehrenkommission²

§ 4 Verfahren³

§ 5 Ehrung³

§ 6 Rechtsstellung der Geehrten³

§ 7 Inkrafttreten⁴

Präambel

Zur Würdigung besonderen Engagements von Mitgliedern der Hochschule und Nicht-Hochschulangehörigen sind an der Hochschule Anhalt die nachstehenden Ehrungen möglich. Der Forschungs-, Lehr- und Gründungspreis der Hochschule Anhalt werden von dieser Ordnung nicht berücksichtigt.

§ 1 Ehrungen

- (1) Die Hochschule Anhalt kann einen Hochschulpreis, eine Ehrenmedaille oder die Würde eines Ehrenmitglieds, einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensors verleihen (Ehrung).

(2) Die Ehrungen unterscheiden sich wie folgt:

- a. *Der Hochschulpreis* kann hochschulintern an Personen verliehen werden, die sich durch herausragende Leistungen oder Engagement für die Hochschule in speziellen thematischen Schwerpunkten oder bei der Umsetzung spezifischer Strategien der Hochschule (z. B. Internationalisierung, Lehre oder Forschung, akademisches Lebenswerk) in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- b. Die Würde eines *Ehrenmitglieds* kann Persönlichkeiten verliehen werden, die Mitglieder der Hochschule sind und sich um die Entwicklung der Hochschule oder von Teilen der Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- c. *Die Ehrenmedaille* kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um spezifische Bereiche und Aufgaben der Hochschule in herausragender Weise verdient gemacht haben.
- d. Die Würde einer *Ehrensensorin* oder eines *Ehrensensors* kann hochschulexternen Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in besonderer Weise gefördert haben und erwarten lassen, sich auch künftig für die Entwicklung der Hochschule einzusetzen.

§ 2 Anträge

- (1) Das Präsidium und die Dekaninnen bzw. Dekane können Ehrungen gem. § 1 beantragen. Ein Verfahren gem. § 3 zur Vorbereitung einer Ehrung ist auch dann einzuleiten, wenn von mindestens drei Mitgliedern des Senats eine Ehrung beantragt wird. Die Anträge sind an die Ehrenkommission zu richten.
- (2) Die Ehrenkommission prüft den Antrag gemäß §4.

Die Anzahl der Ehrungen soll i.d.R. mehr als sieben Ehrungen an der Hochschule und zwei pro Fachbereich nicht überschreiten.

§ 3 Ehrenkommission

- (1) Zur Prüfung von Anträgen bestellt der Senat auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin in jeder Amtsperiode des Senates eine Ehrenkommission.

Diese Kommission besteht aus vier Mitgliedern, der dienstältesten Senatorin bzw. dem dienstältesten Senator, die bzw. der die Kommission leitet. Dazu werden drei weitere Professorinnen bzw. Professoren vom Senat bestellt, sodass die drei Standorte der Hochschule in der Kommission vertreten sind und eine paritätische Besetzung von Professorinnen und Professoren gegeben ist.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Ehrenkommission prüft auf der Grundlage von Kriterien, ob die Voraussetzungen für die beabsichtigte Ehrung vorliegen. Der Prozess und die Ergebnisse dieser Prüfung werden in einem Bericht dokumentiert, der eine Empfehlung für den Senat für die beabsichtigte Ehrung oder für einen Abbruch des Verfahrens enthält. Über die Hinzuziehung von externen Gutachtern entscheidet die Ehrenkommission.
- (2) Die Ehrenkommission teilt dem Senat das Ergebnis der Prüfung und ihre Empfehlung gem. Abs. 1 und § 2 mit.
- (3) Der Senat beschließt über die vorgeschlagene Ehrung auf der Grundlage des Antrags und des vorliegenden Berichts der Ehrenkommission und leitet das weitere Verfahren zur Verleihung der Ehre durch das Präsidium ein.

§ 5 Ehrung

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums vollzieht die Ehrung und überreicht der oder dem Geehrten in einem feierlich akademischen Rahmen eine Ehrenurkunde.
- (2) Die Hochschule macht die Ehrung öffentlich bekannt.

§ 6 Rechtsstellung der Geehrten

- (1) Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind berechtigt, je nach Art der Ehrung den Titel „Ehrenmitglied“, „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“ in Verbindung mit dem Namen der Hochschule zu führen.
- (2) Mitglieder des Senats können an den Senat den Antrag stellen, die Ehrung abzuerkennen, wenn
 - a) die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegengestanden hätten oder
 - c) das Verhalten der Geehrten nicht mehr der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechen.Vor der Aberkennung wird der Geehrte im Senat angehört.
- (3) Die Ehrenkommission prüft die Tatbestände nach Abs. 2 und legt dem Senat das Ergebnis der Prüfung vor. Der Senat beschließt über die Aberkennung der Ehrung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.02.2026.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 98/2026 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 19.2.2026

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt